



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Fax 034 431 12 54

Homepage

www.trachselwald.ch

E-Mail

gemeinde@trachselwald.ch

Auflageexemplar



Reglement

**über die Benützung von
Räumen in Liegenschaften der
Einwohnergemeinde Trachselwald**

EGV 2.12.2020

Inhalt

Geltungsbereich	2
Zuständigkeiten	2
Benützungsbewilligung	2
Benützung	3
Mobilier	3
Benützung an Feiertagen und während den Ferien	3
Benützung; allgemeine Bedingungen	3
Benützung für Viehschauen	4
Bewilligungen; Auflagen	4
Ausnahmen	4
Übrige Gemeindeliegenschaften	4
Anhang - Gebührentarif	5
Inkrafttreten	5
Auflagezeugnis	6
Anhang - Gebührentarif	7
Tarif A:	7
Tarif B:	7
Dauerbenützungen	7

Zur besseren Lesbarkeit gelten alle männlichen Bezeichnungen jeweils auch für Frauen.

Art. 1

Mehrzweckanlage Chramershus Heimisbach

Die Mehrzweckanlage ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Trachselwald und der Kirchgemeinde Trachselwald mit Begründung von Stockwerkeigentum gemäss Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft Mehrzweckgebäude Heimisbach vom 16. April 1997.

Art. 2

Geltungsbereich

Die reglementarischen Bestimmungen beziehen sich auf die Sonderrechte der Stockwerkeinheit 685-1 gemäss Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Art. 3

Zuständigkeiten

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten.
Die Kommission Bau ist verantwortlich für bauliche Massnahmen.

Art. 4

Benützungsbewilligung

Grundsätzlich haben die Anlagen und Lokalitäten dem Erstellungszweck zu dienen. Wenn die Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Anlagen auch durch Dritte, unter vorheriger Einholung einer Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung, benützt werden.

Benützungsgesuche sind schriftlich und mindestens 8 Wochen vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald, 3453 Heimisbach erhältlich ☎ 034 431 14 78, E-Mail: gemeinde@trachselwald.ch

Art. 5

Benützung

Die Räumlichkeiten werden den ortsansässigen Vereinen/Benützern und Privaten zur Verfügung gestellt. Die Tarife sind im Anhang geregelt.

Sofern die Turnhalle durch die Gemeinde, die Schule oder die Kirchgemeinde an einem durch einen Verein belegten Tag/Abend beansprucht wird, hat die Vereinsübung/das Training auszufallen.

Wird die Halle für eine Übung nicht benützt, ist dem Hauswart frühzeitig Meldung zu erstatten.

Art. 6

Mobiliar

Mobiliar der Einwohnergemeinde Trachselwald wird für die Benützung ausserhalb der Gemeindeliegenschaften nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Benützung an Feiertagen und während den Ferien

Die Anlage bleibt wie folgt geschlossen:

Frühlingsferien (ca. anfangs April)	1 Woche
Sommerferien (ca. Juli)	2 Wochen
Herbstferien (September/Oktober)	1 Woche
Weihnachten/Neujahr	nach Anschlag

Art. 8

Benützung; allgemeine Bedingungen

Bei Benützung von Räumen oder sonstigen Anlagen der Gemeinde Trachselwald gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. In allen Räumlichkeiten und Anlagen gilt Sorgfaltspflicht und Sauberkeit.
2. Das Rauchen ist generell untersagt.
3. Die Lokale und Anlagen können bis 22.30 Uhr genutzt werden. Bei Einzelbenützungen gelten die in der Bewilligung aufgeführten Benützungzeiten.
4. Nach jedem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
5. Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Allfälligen Brandgefahren ist besondere Beachtung zu schenken. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Löscheinrichtungen und Fluchtwege beim Hauswart zu erkundigen.
6. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Veranstalters. Für Diebstähle sowie Beschädigungen von vereinseigenem oder privatem Mobiliar, etc. haftet der Eigentümer selbst.
7. Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Insbesondere ist die Zufahrt zum Haupteingang für Blaulichtorganisationen unbedingt freizuhalten.
8. Die markierten Fluchtwege müssen jederzeit offen und begehbar sein.
9. Die Benützer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Für Schäden haftet der Benützer; sie werden zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen resp. Reparaturaufträge dürfen nur nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen resp. erteilt werden.
10. Der Benützer ist gemäss Instruktionen des Hauswartes für das Lichterlöschen und Abschliessen etc. von Räumen verantwortlich.

11. Das Betreten der Turnhalle mit Nagel-, Nocken und Stollenschuhen ist untersagt.
12. Gerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden.
13. Den Anordnungen und Weisungen der Bewilligungsinstanz und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
14. In der Küche ist peinliche Sauberkeit zu wahren. Benütztes Geschirr und Besteck ist sauber abzuwaschen. Fehlendes und defektes Material muss vom Benützer bezahlt werden. Die Küchengeräte sind durch den Hauswart instruieren zu lassen und nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen. Das Inventar wird nach dem Anlass kontrolliert.
15. Der Aufwand des Hauswartes wird den Benützern durch die Gemeinde verrechnet. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird der Zusatzaufwand dem Benützer in Rechnung gestellt.

Art. 9

Benützung für Viehschauen

Die Viehschauvereine haben das Recht, für die Schauen im Frühjahr und Herbst den hierfür vorgesehenen Platz unentgeltlich zu benützen. Sobald die Schautermine bekannt sind, melden die Vereine die Daten der Verwaltung. Die Hallenfront ist vor den Schrägpfeilern mit Plastik abzudecken.

Art. 10

Bewilligungen; Auflagen

Die Verwaltung stellt für die Benützung eine Bewilligung aus und orientiert darin über die Bedingungen und Auflagen. Diese sind einzuhalten. Der Hauswart erhält davon 1 Kopie. Bei dauernder Belegung können Dauerbenützungsbewilligungen ausgestellt werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung der Abende notwendig machen. Aus bisherigen Zuteilungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sofern beidseitig keine Änderungen gewünscht werden, verlängern sich die Bewilligungen ohne Kündigung um ein weiteres Jahr. Der Hauswart trifft mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:

- Termin einer allfälligen Raumübergabe oder -abnahme
- Schliessung der Räume, Lichterlöschen
- Benützung der Duscheneinrichtungen
- Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten, etc.
- Feuerpolizeiliche Massnahmen

Die Bewilligungsnehmer melden dem Hauswart umgehend allfällige Nichtbeanspruchungen von bewilligten Räumen.

Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters. Kehrrichtmarken können beim Hauswart oder den Abgabestellen gekauft werden.

Art. 11

Ausnahmen

Für Ausnahmen ist ein schriftliches, begründetes Gesuch zu stellen. Entscheide über Ausnahmen von den Bestimmungen im vorliegenden Reglement inkl. Tarif, liegen ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Art. 12

Übrige Gemeindeliegenschaften

Vorstehende Reglementsbestimmungen gelten sinngemäss für alle gemeindeeigenen Liegenschaften.

Art. 13

Anhang - Gebührentarif

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Teuerung und geänderten Bedingungen anzupassen.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12.12.2004 und alle ihm widersprechenden Bestimmungen.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 2. Dezember 2020 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. xx vom xx bekannt.

3453 Heimisbach,

Der Gemeindegemeinderat:

Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. xx vom 2021

Anhang - Gebührentarif

Die Tarife verstehen sich pro Anlass und Tag. Bei mehrtägigen Anlässen (aufeinanderfolgende Tage) reduzieren sich die Ansätze um 20 %.

Der Kontroll- und Reinigungsaufwand wird dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Tarif A:

Alle ortsansässigen Vereine und Benutzer, die Veranstaltungen, Ausstellungen, private Feste und dgl. durchführen.

Tarif B:

Alle auswärtigen Vereine und Benutzer.

Einzelbenützigungen

Raumbezeichnung	Tarif A	Tarif B
Turnhalle	Fr. 150.--	Fr. 250.--
Bühne	Fr. 40.--	Fr. 60.--
Küche <u>ohne</u> warme Verpflegung, Geschirr	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Küche <u>mit</u> warmer Verpflegung, Geschirr	Fr. 180.--	Fr. 300.--
Foyer (Apéro)	Fr. 40.--	Fr. 80.--
Halle, san. Anlage, Parkplatz, Garderobe (nur Sport)	Fr. 15.--/h	Fr. 25.--/h
Duschenbenützung (MZA)	Fr. 15.--	Fr. 25.--
Zivilschutzräume, pro Raum	Fr. 20.--	Fr. 40.--
Schulzimmer	Fr. 20.--	Fr. 40.--
Mehrzweckraum ehem. Schulhaus Thal	Fr. 40.--	Fr. 80.--
Turnraum Thal	Fr. 40.--	Fr. 80.--

Dauerbenützigungen

Raumbezeichnung	Tarifgruppe A	Tarifgruppe B Pro Stunde und Jahr
Turnhalle, Garderoben, Duschen (MZA)		
tags, bis 20.00 Uhr	Fr. 100.--/Std./Jahr	Fr. 400.--
Ab 20.00 Uhr	Fr. 225.--/Jahr	Fr. 450.--
Turnraum, Garderoben, Duschen (Thal)		
tags, bis 20.00 Uhr	Fr. 65.--/Std./Jahr	Fr. 250.--
Ab 20.00 Uhr	Fr. 150.--/Jahr	Fr. 275.--